

Beitragsordnung
des Vereins SING&SIGN e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und sonstiger Gebühren.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Zur Verwirklichung der Vereinsziele hat jedes Vereinsmitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Über abweichende individuelle Fälligkeiten, beispielsweise halbjährlich, entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins.
- (2) Nach Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag binnen eines Monats nach Bewilligung des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- (3) Bei Vereinseintritt innerhalb des Jahres, erfolgt die Berechnung des zu zahlenden Beitrages in Absprache mit dem Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe ist in der untenstehenden Tabelle festgelegt.
- (2) Individuelle Beiträge richten sich nach der persönlichen Priorisierung.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

Mitgliedsform und <i>Beitragsart</i>	Beitragshöhe pro Jahr
Aktive und passive Mitglieder:	
<i>Mindestbeitrag</i>	60€
<i>Beitragsvorschlag A</i>	120€
<i>Beitragsvorschlag B</i>	180€
<i>Beitragsvorschlag C</i>	240€
<i>Individueller Beitrag</i>	
Firma	
<i>Mindestbeitrag</i>	500€
<i>Individueller Beitrag</i>	

Fördermitgliedschaft mit Nennung	
<i>Mindestbetrag</i>	1000€
<i>Individueller Beitrag</i>	
Mitgliedschaft als Hauptförderer mit Logo	
<i>Mindestbeitrag</i>	5000€
<i>Individueller Beitrag</i>	
Ehrenmitgliedschaft	frei

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Folgende Mitglieder zahlen auf Wunsch 50% der Mindestgebühr:
Jugendliche bis 18 Jahre / Erwachsene ab 18 Jahre in Schul- bzw. Berufsausbildung, Freiwillige, sowie Studierende / Alleinerziehende / Empfänger*innen von Bürgergeld, Wohngeld oder Sozialhilfe sowie andere Härtefälle.
- (2) Ehepaare und Familien zahlen auf Wunsch 75% der Mindestgebühr pro Mitglied.
- (3) Ermäßigte und befreite Beitragsformen müssen beantragt und entsprechend nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung bzw. Befreiung.

§ 7 Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt 5 Euro pro Aufnahme eines Vereinsmitgliedes.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen wie beispielsweise Erwerbslosigkeit, kann der Vorstand auf formlosen Antrag mit Mehrheitsbeschluss Beitragspflichten und Gebühren vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Über abweichende Zahlungsweisen, beispielsweise für juristische Personen, entscheidet auf Antrag der Vorstand des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sorgen dafür, dass die festgesetzten Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit abgebucht werden können oder überwiesen werden.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren und Bearbeitungsgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 10 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand einen Monat nach Fälligkeit beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 11 Vereinsaustritt

(1) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Das Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Vereinskonto

(1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto unter Angabe der Mitgliedsnummer zulässig:

SING & SIGN e.V.

Bank: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

IBAN: DE93 8605 5592 1090 2741 70

BIC: WELADE8LXXX